



**FILMFESTIVAL
MAX OPHÜLS
PREIS**

Richtlinien zur Einreichung von Filmen zum Festival

48. Festivalausgabe – 25. – 31. Januar 2027 – Stand 14. Juli 2026

Inhalt

1. Kontakt.....	3
2. Wettbewerb: Max Ophüls Preis	3
2.1. Wettbewerbskategorien	3
2.2. Preiskategorien im Wettbewerb	3
3. Zusätzliche Filmreihen außerhalb des Wettbewerbs.....	4
4. Einreichung zum Wettbewerb und Einreichung von Filmen	4
4.1. Zulassung zum Wettbewerb.....	4
4.2. Persönliche Voraussetzungen	5
4.3. Was bedeutet „deutschsprachig“?.....	5
4.4. Laufzeit und Auswertungsperspektive	5
4.5. Herstellungszeitraum	6
4.6. Ur- und deutsche Erstaufführungen.....	6
4.7. Meldefrist	6
4.8. Filmmaterial	6
4.9. Einreichgebühren	7
4.10. Sonstiges.....	7
5. Nominierung für den Wettbewerb.....	7
5.1. Zulassung zur Nominierung.....	7
5.2. Auswahl der Nominierungen.....	8
5.3. Bekanntgabe der Nominierungen	8
5.4. Zurückziehung von Nominierungen	8
5.5. Berücksichtigung von nicht nominierten Filmen.....	8
6. Entscheidung und Preisverleihung.....	8
6.1. Ermittlung der Preisträger:innen der Jurypreise.....	8
6.2. Ermittlung der Preisträger:innen der Publikumspreise.....	9
6.3. Preise	9
7. Marketing und Promotion des Festivals	10
8. Vorführung von Filmen während des Festivals	10



**FILMFESTIVAL
MAX OPHÜLS
PREIS**

9. Rechte.....	11
10. FFMOP Archiv.....	13
11. Garantien, Gewährleistung und Haftung.....	13
12. Film-, Foto- und Tonaufnahmen.....	13
13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	14
14. Hinweise zum Datenschutz	14
14.1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, Datenschutzbeauftragter.....	14
14.2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten	14
14.3. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	15
14.4. Ihre Rechte	16

Das Filmfestival Max Ophüls Preis (das „Festival“) wird veranstaltet durch die Filmfestival Max Ophüls Preis gGmbH (nachfolgend „wir“ oder „FFMOP“). Das Festival widmet sich seit über 40 Jahren der Präsentation und Förderung des deutschsprachigen Talentfilms. Ziel des Festivals ist es, einen vielseitigen und zugleich fokussierten Blick auf das Filmschaffen des deutschsprachigen Nachwuchses zu bieten und gleichzeitig jungen Filmemacher:innen eine Startrampe in eine erfolgreiche Laufbahn zu ermöglichen. Das Filmfestival sieht sich dabei besonders auch der Auseinandersetzung mit politisch und sozial relevanten Themen verpflichtet.

Herzstück des Festivals sind die Wettbewerbe um den Max Ophüls Preis in den jeweiligen Preiskategorien. Daneben bietet das Festival ein breites Rahmenprogramm. Teil des Rahmenprogramms sind weitere, non-kompetitive Filmreihen wie die „Watchlist“ und die Kurzfilmreihe „Diskurze“, in denen eingereichte Filme auch außerhalb des Wettbewerbs dem Festivalpublikum gezeigt werden.

Für die Teilnahme von Filmen am Festival und am Wettbewerb gelten ausschließlich die folgenden Richtlinien. Der Einbeziehung von abweichenden Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

1. Kontakt

Anfragen zur Einreichung von Filmen, zur Teilnahme am Festival und zur Teilnahme am Wettbewerb beantworten gerne unsere Künstlerische Leiterin Svenja Böttger sowie unsere Gesamtleitung Programm Theresa Winkler:

Filmfestival Max Ophüls Preis gGmbH
Europaallee 22
D-66113 Saarbrücken
Telefon: +49 681 906890
E-Mail: programm@ffmop.de
Internet: www.ffmpegop.de

2. Wettbewerb: Max Ophüls Preis

2.1. Wettbewerbskategorien

Der Wettbewerb der 48. Festivalausgabe findet statt in den folgenden vier Kategorien:

- Spielfilm (fiktive Filme mit einer Laufzeit länger als 70 Minuten)
- Dokumentarfilm (Laufzeit länger als 70 Minuten)
- mittellanger Film (fiktive Filme mit einer Laufzeit ab 25 bis zu 70 Minuten)
- Kurzfilm (fiktive Filme mit einer Laufzeit bis zu 25 Minuten)

Anmerkung: Bei dem Begriff „fiktive Filme“ sind explizit auch Animationsfilme miteingeschlossen.

2.2. Preiskategorien im Wettbewerb

Im Wettbewerb des Festivals werden regelmäßig mehrere Preise ausgelobt, die in den vier Wettbewerbskategorien vergeben werden. Die Preise werden mehrheitlich von Jurys, manche aber auch als Publikumspreise vergeben. Welche Preiskategorien im kommenden Wettbewerb tatsächlich ausgerufen werden und mit welchen Preisen die tatsächlich ausgerufenen Preiskategorien dotiert sein werden, wird FFMOP vor jedem anstehenden Festival in einer Pressemitteilung verbindlich bekannt geben.

3. Zusätzliche Filmreihen außerhalb des Wettbewerbs

Das Festival zeigt neben den Filmen im Wettbewerb auch weitere Filme im zusätzlichen Filmprogramm außerhalb des Wettbewerbs. Für diesen Programmbereich können auch Filme in anderen Formaten (etwa Serien) eingereicht werden. Es ist bei diesen Filmen nicht erforderlich, dass im Festival die Ur- oder deutsche Erstaufführung erfolgt. Ein Anspruch auf Teilnahme im zusätzlichen Filmprogramm besteht nicht. Falls FFMOP in freiem Ermessen entscheidet, einen Film in einer solchen Filmreihe zu zeigen, wird FFMOP der einreichenden Person eine schriftliche Einladung aussprechen, die in freiem Ermessen angenommen oder abgelehnt werden kann. Im Übrigen gilt Ziffer 4.

Im Rahmen der 48. Festivalausgabe planen wir folgende Filmreihen:

- **"Watchlist"** – Zielgruppe: sowohl fiktive als auch dokumentarische Langfilme mit einer Laufzeit ab 70 Minuten aus dem zurückliegenden Produktionsjahr, die bereits auf einem deutschsprachigen Festival ihre Premiere hatten
- **„Diskurze“** – Zielgruppe: kurze und mittellange Formate mit einer Laufzeit bis zu 60 Minuten aller Genres aus dem zurückliegenden Produktionsjahr
- **„MOP-Serien“** – Zielgruppe: seriell aufgebaute Formate von Nachwuchsproduzent:innen, Showrunner:innen sowie Regie-Talenten (1.-2. Serie bzw. Langfilm) aus dem aktuellen und vorangegangenen Produktionsjahr
- **„SaarLorLux“** – Zielgruppe: Projekte aus den zwei vorangegangenen Produktionsjahren aus der Region SaarLorLux. Berücksichtigt werden können alle Arten von kreativem Bewegtbild, auch über klassische fiktionale und dokumentarische Kurz- & Langfilmformate hinaus. Die Projekte dürfen bereits veröffentlicht sein.

4. Einreichung zum Wettbewerb und Einreichung von Filmen

4.1. Zulassung zum Wettbewerb

Für den Wettbewerb zugelassen sind ausschließlich Filme, die von Nachwuchsregisseur:innen aus dem deutschsprachigen Raum erstellt wurden. "Nachwuchsregisseur:in" ist nach dem Verständnis des FFMOP jede Person, die bei bis zu maximal drei vollendeten Langfilmen Regie

geführt hat. Die Anzahl der vollendeten Spiel- und Dokumentarfilme wird dabei getrennt voneinander angerechnet.

4.2. Persönliche Voraussetzungen

Die Einreichung eines Films zum Festival kann ausschließlich von einer Person vorgenommen werden, die über alle für die in diesen Richtlinien formulierten Zwecke erforderlichen Rechte verfügt und diese FFMOP nach Maßgabe von Ziffer 9 einräumt.

Wer einen Film zur Teilnahme am Festival einreicht, verpflichtet sich, bei der Einreichung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Jede Person, die einen Film einreicht, nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass auch ein gemäß Ziffer 6 zuerkannter Preis nachträglich aberkannt werden und rückzahlbar sein kann, sollte sich ergeben, dass Angaben nicht vollständig und/oder wahrheitsgemäß gemacht wurden. Gleiches gilt, wenn die in Ziffer 4 formulierten Einreichvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Preisverleihung nicht mehr vorliegen.

4.3. Was bedeutet „deutschsprachig“?

FFMOP versteht damit nicht die Sprache, in der ein Film gedreht ist oder die Nationalität und Herkunft der Filmschaffenden. Als „deutschsprachig“ verstehen wir alle Filme, die von der Nachwuchsregisseur:in im deutschsprachigen Raum entwickelt und produziert wurde. Bei Zweifeln über die Auslegung dieses Erfordernisses wenden Sie sich bitte an die künstlerische Leitung des FFMOP.

Filme, die nicht in (hoch-)deutscher Sprachfassung gedreht wurden, können für das Festival nur berücksichtigt werden, wenn eine Version in hochdeutscher Sprachfassung vorliegt (synchronisiert und/oder Untertitelt). Das gilt auch, wenn und soweit nur Teile des Films nicht in (hoch-)deutscher Sprache gedreht wurden. Bei Zweifeln wenden Sie sich bitte an die künstlerische Leitung des FFMOP.

4.4. Laufzeit und Auswertungsperspektive

In den jeweiligen Wettbewerbskategorien sind nur Filme mit der für die jeweilige Wettbewerbskategorie jeweils angegebene Laufzeit zugelassen. Dabei behält sich FFMOP vor, bei knappen Unter- oder Überschreitungen der Längen eine Kategorie vorzuschlagen (Beispiel:

Ein Film von 26 Minuten könnte unter Umständen für die Kategorie „Kurzfilm“ nominiert werden, obwohl die nominelle Obergrenze mit 25 Minuten kommuniziert wird). Für die Wettbewerbskategorie „Spielfilm“ und „Dokumentarfilm“ sind nur Filme zugelassen, die für eine Kinoauswertung vorgesehen sind.

4.5. Herstellungszeitraum

Einreichungen in jeder Wettbewerbskategorie werden nur berücksichtigt, wenn die Filme innerhalb der letzten 12 Monate vor Festivalbeginn vollendet wurden.

4.6. Ur- und deutsche Erstaufführungen

Für den Wettbewerb zugelassen werden ausschließlich Ur- und deutsche Erstaufführungen, also Filme, die zuvor noch nicht in Deutschland der Öffentlichkeit in Kino, Fernsehen, On-Demand oder Video zugänglich gewesen sind. Filme, die der Öffentlichkeit in Deutschland vor dem Beginn des Festivals bereits zugänglich gewesen sind bzw. werden, können nicht zum Wettbewerb zugelassen werden und werden gegebenenfalls wieder aus dem Wettbewerb ausgeschlossen.

4.7. Meldefrist

Die Einreichung eines Films zum Festival muss bis zum von FFMOP auf der Homepage www.ffmpeg.de und der offiziellen Kommunikation mitgeteilten Stichtag und Zeitpunkt erfolgen. Es gilt der Zugang bei FFMOP. Für die Einreichung ist das unter www.ffmpeg.de abrufbare Einreichportal zu nutzen, eine Einreichung über einen anderen Kanal ist nicht möglich. Das Einreichformular muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Nicht vollständig bzw. vorläufig nicht vollständig ausgefüllte Einreichformulare können nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger schriftlicher Rücksprache mit der künstlerischen Leitung des FFMOP akzeptiert werden (z.B. wenn erforderliche Informationen aufgrund des Stands der Produktion noch nicht beigebracht werden können).

4.8. Filmmaterial

Jeder eingereichte Film muss innerhalb der Meldefrist mindestens in Form eines Links zu einem Online-Stream bereitgestellt werden. Voraussetzung für eine Teilnahme am Wettbewerb ist, dass

der Film bis jeweils zum 31.12. digital in Full-HD-Auflösung im Format DCP (DCI Standard) und als Online-Vorführkopie vorliegt. Wann die Lieferung der Festivalkopie in vorgenannter Qualität erfolgen muss, wird FFMOP in freiem Ermessen festlegen und der einreichenden Person möglichst frühzeitig vor Beginn des Festivals mitteilen.

Andere Formate können nur ausnahmsweise und nur nach Rücksprache mit der Künstlerischen Leitung des FFMOP akzeptiert werden. Ergänzende barrierefreie Filmfassungen für Hör- und Sehbeeinträchtigte sind willkommen, ebenso wie die ergänzende Bereitstellung von Filmfassungen mit englischen und/oder französischen Untertiteln.

Die Anlieferung von physischem Filmmaterial ist nicht erwünscht. Wenn und soweit Filmmaterial physisch angeliefert wird, ist es während seines Verbleibs bei FFMOP mit dem Materialwert des Datenträgers versichert. Eine weitergehende Haftung FFMOP's ist ausgeschlossen. Der Datenträger wird nach Abschluss des Festivals zurückgeschickt. Etwaige Schäden, die während des Festivals an dem Datenträger entstanden sind, müssen dem Festival innerhalb von sieben Tagen nach Rückversand schriftlich gemeldet werden. Jeder Versand (eingehend und ausgehend), einschließlich etwaiger bei einer Einfuhr fälliger Zölle und Steuern, erfolgt auf Kosten und Gefahr der einreichenden Person.

4.9. Einreichgebühren

FFMOP erhebt keine Einreichgebühren.

4.10. Sonstiges

In Streitfällen oder in Fällen, in denen diese Richtlinien keine (eindeutige) Regelung enthalten, entscheidet die künstlerische Leitung des FFMOP in freiem Ermessen.

5. Nominierung für den Wettbewerb

5.1. Zulassung zur Nominierung

Nur Filme, die alle in Ziffer 4 formulierten Anforderungen erfüllen, können für den Wettbewerb in den ausgerufenen Preiskategorien nominiert werden. Ein Anspruch auf Nominierung für den Wettbewerb besteht nicht, auch dann nicht, wenn ein Film alle in Ziffer 4 formulierten Anforderungen erfüllt.

5.2. Auswahl der Nominierungen

Unter den bis zum Ablauf der Meldefrist eingereichten Filmen trifft FFMOP in freiem Ermessen eine Auswahl, welche der eingereichten Filme für den Wettbewerb in den jeweiligen Wettbewerbskategorien nominiert werden. Die Auswahl trifft ein internes Gremium von FFMOP. Kann keine einvernehmliche Entscheidung gefasst werden, entscheidet die künstlerische Leitung des Festivals.

5.3. Bekanntgabe der Nominierungen

Die Nominierungen für den Wettbewerb wird FFMOP nach Ablauf der Meldefrist und vor Beginn des anstehenden Festivals in einer Pressemitteilung verbindlich bekannt geben. Personen, deren eingereichter Film für den Wettbewerb nominiert wurde, erhalten eine schriftliche Einladung.

5.4. Zurückziehung von Nominierungen

Nach schriftlicher Bestätigung der Nominierungen für den Wettbewerb und der verbindlichen Zusage darf der/die Einreichende einen Film nicht aus dem Wettbewerb zurückziehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.5. Berücksichtigung von nicht nominierten Filmen

Für den Wettbewerb eingereichte, aber nicht nominierte Filme können gleichwohl im Rahmenprogramm und/oder in den nicht-kompetitiven Filmreihen des Festivals außerhalb der Wettbewerbe gezeigt werden. Hierüber entscheidet FFMOP in freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Teilnahme in einer solchen Filmreihe besteht nicht. Falls FFMOP einen Film in einer solchen Filmreihe zeigen möchte, wird FFMOP dem/der Rechteinhaber:in eine schriftliche Einladung aussprechen, die der/die Rechteinhaber:in in freiem Ermessen annehmen oder ablehnen kann.

6. Entscheidung und Preisverleihung

6.1. Ermittlung der Preisträger:innen der Jurypreise

Für jede der vier Wettbewerbskategorien werden jeweils unabhängige Jurys bestellt, die mit der Ermittlung der Preisträger:innen beauftragt werden. Die Berufung in eine Jury erfolgt in freiem



Ermessen durch FFMOP. Unter den in jeder ausgerufenen Preiskategorie für den Wettbewerb nominierten Filmen ermittelt die zuständige Jury eine:n Preisträger:in. Jedes Jurymitglied hat in jeder Abstimmung nur eine Stimme. Die Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kann keine Stimmenmehrheit gefasst werden, entscheidet das Los.

6.2. Ermittlung der Preisträger:innen der Publikumspreise

FFMOP wird Filme bestimmen, für die die Zuschauer:innen im Rahmen der ausgeschriebenen Publikumspreise abstimmen dürfen. Die Auswahl der für den Publikumspreis nominierten Filme wird FFMOP spätestens mit dem Festivalprogramm bekanntgeben. Jede:r Zuschauer:in, der/die einen für den Publikumspreis nominierten Film im Rahmen des Festivals angesehen hat, kann seine/ihre Bewertung des Filmes nach einem im Festivalprogramm vorgegebenen Schlüssel abgeben (zum Beispiel im Rahmen einer Skala von "eins bis fünf Herzen"). Die Abgabe der Bewertung muss bis zum im Festivalprogramm angegebenen Zeitpunkt erfolgen, um bei der Ermittlung der Publikumspreise gezählt werden zu können.

Die Publikumspreise werden an die am höchsten bewerten Filme vergeben. Die Bewertung jedes Films ergibt sich aus dem mathematisch errechneten Mittelwert. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

6.3. Preise

Nur Filme, die für den Wettbewerb in den ausgerufenen Preiskategorien ausgewählt wurden und welche die in Ziffer 4 formulierten Anforderungen auch am Tag der Preisverleihung erfüllen, können einen Preis erhalten. Ein Anspruch auf Erhalt eines Preises besteht nicht, auch dann nicht, wenn ein Film für den Wettbewerb in den ausgerufenen Preiskategorien nominiert wurde.

Die Preisträger:innen in den ausgerufenen Preiskategorien werden im Rahmen der Preisverleihungsveranstaltung bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Namen der Preisträger:innen haben diese Anspruch auf Auskehrung der ausgelobten Preise.

Wer einen Film zur Teilnahme am Festival einreicht, erkennt an, dass die Auskehrung von bestimmten Preisen an bestimmte zusätzliche Bedingungen geknüpft werden kann; zum Beispiel werden die Verleihpreise unter der Bedingung vergeben, dass die Verleihbedingungen von FFMOP

eingehalten werden. Bei Fragen zu diesen zusätzlichen Bedingungen wenden Sie sich bitte an die künstlerische Leitung des FFMOP.

7. Marketing und Promotion des Festivals

Für jeden eingereichten Film, der in das Festivalprogramm (Wettbewerb oder nicht-kompetitive Filmreihen des Festivals außerhalb des Wettbewerbs) aufgenommen wird, erklärt sich die einreichende Person damit einverstanden, dass der Film, dessen Vorführung im Rahmen des anstehenden Festivals, das anstehende Festival sowie FFMOP in allen aus Sicht von FFMOP relevanten Kanälen beworben werden dürfen. FFMOP darf hierfür alle im Zuge der Einreichung überlassenen Medieninhalte und Elemente aus dem Film (z.B. Standbilder, Fotografien, Texte oder Clips) für die Erstellung von Werbemitteln nutzen, und diese Werbemittel umfassend für Werbezwecke, auch für Eigenwerbung des Festivals und von FFMOP, verwenden. FFMOP kann in freiem Ermessen über Gestaltung der Werbemittel sowie über Ort, Zeit und Umfang von Werbemaßnahmen entscheiden. Sie können insbesondere eingesetzt werden zur Werbung in Printmedien, Fernsehen, Radio und jeglichen Online-Medien (inkl. Social-Media-Kanälen wie Facebook, YouTube, Instagram, Twitter, TikTok, LinkedIn).

FFMOP ist in diesem Sinne insbesondere auch berechtigt, solche Werbemittel und Medieninhalte zeitlich und räumlich unbegrenzt zur Bewerbung auch künftiger Ausgaben des Festivals in beliebigen Medien zu nutzen. Darüber hinaus ist FFMOP insbesondere auch berechtigt, Eröffnung und Preisverleihung einschließlich der hierbei ausgestrahlten Filmausschnitte aufzuzeichnen und die Aufzeichnung sowie Aus- und Zusammenschnitte hiervon und unter Nutzung von Ausschnitten der Aufzeichnung hergestellte Beiträge und Berichte ihrerseits in beliebigen Medien auszuwerten.

8. Vorführung von Filmen während des Festivals

Mit der Einreichung eines Films erklärt sich die einreichende Person damit einverstanden, dass der Film im Falle der Auswahl im Rahmen des anstehenden Festivals öffentlich vorgeführt wird. Die Vorführung kann als Wettbewerbsteilnahme oder als Teil des Rahmenprogramms des Festivals wie z.B. der nicht-kompetitiven Filmreihen außerhalb des Wettbewerbs erfolgen.

FFMOP kann in der Planung des Festivals in freiem Ermessen über Ort, Zeit und Anzahl der Vorführungen entscheiden. FFMOP fühlt sich der Kinokultur verpflichtet und strebt an, das Festival bevorzugt in Kinos durchzuführen und die Filme in Kinos vorzuführen. Gleichwohl kann FFMOP sich dazu entscheiden, Filme auch in anderen, nach Ermessen von FFMOP geeigneten Räumlichkeiten zu zeigen, ebenso auch in Form eines Online-Streamings auf einer von FFMOP ausgewählten VoD-Plattform.

FFMOP respektiert die wirtschaftlichen Interessen der Filmemacher:innen, Produzent:innen und der Verleiher:innen. Daher strebt FFMOP an, einen Film während des Festivals insgesamt nicht mehr Menschen zugänglich zu machen, als die dem Festival regelmäßig zur Verfügung stehenden Kinosäle Zuschauer:innen aufnehmen könnten (ca. 1.800 Sichtungen pro Film pro Festivalsausgabe).

Klarstellend halten die Parteien fest, dass Vorführungen von Filmen FFMOP nur während des Zeitraums der Festivalsausgabe gestattet sind.

9. Rechte

9.1. Jede Person, die einen Film einreicht, räumt FFMOP alle für die in diesen Richtlinien formulierten Zwecke erforderlichen Nutzungsrechte an allen Urheber-, Leistungsschutz-, Design-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten am und im Film auf nicht-ausschließlicher Basis ein.

9.2. Für die in Ziffer 9.1 formulierten Zwecke werden insbesondere die folgenden, zeitlich und örtlich auf das aktuelle Festival begrenzten Rechte zur Auswertung der Filme eingeräumt:

- a. Die Vorführungsrechte (Theater-/Kinorechte), das heißt das Recht, den Film ganz oder in Teilen beliebig oft durch öffentliche Vorführungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, analog und/oder digital, unabhängig vom Filmformat und von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems, der verwandten Bild-/Tonträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale.
- b. Das Senderecht, das heißt das Recht, den Film durch lineare Sendungen über die von FFMOP genutzte VoD-Plattform der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren, Bandbreiten und Auflösungsstandards, unabhängig von der Art des Empfangsgeräts (zum Beispiel TV, PC, mobile Endgeräte, Apps). Eingeschlossen ist ferner das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Sendungen.

- c. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Abruf-/On-Demand-Recht), das heißt das Recht, Nutzer:innen den Film mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Datenübertragung und -speicherung (sowohl in lokalen Speichersystemen als auch in Clouds, mit oder ohne Zwischenspeicherung, drahtlos oder drahtgebunden) derart nicht-linear zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion auf jeweils individuellen Abruf von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl empfangen (zum Beispiel in Form des Streamings) oder abrufen können, unabhängig von der Art des Empfangsgeräts (zum Beispiel TV, PC, mobile Geräte, Apps).

9.3. Im Sinn von Ziffer 9.1 werden darüber hinaus insbesondere die folgenden, zeitlich und örtlich unbegrenzten Rechte eingeräumt:

- a. Das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Archivierungsrecht, das heißt das Recht, den Film im Rahmen der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsarten – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern, insbesondere auch jeglicher digitaler Art – zu vervielfältigen und zu verbreiten, sie zu archivieren, in eigene oder fremde Datenbanken – auch in Cloud-Systeme – einzustellen und in körperlicher oder unkörperlicher Form der zu übermitteln oder für Mitarbeiter:innen sowie Pressevertreter:innen bereitzustellen.
- b. Die Rechte zur Werbung, das heißt das Recht, die Produktion, Ausschnitte und Standbilder aus dem Film, die von der einreichenden Person mitgeliefert wurden, bearbeitet oder unbearbeitet, in allen Medien für Werbezwecke zu nutzen (einschließlich Werbung für die Produktion und deren umfassender Auswertung, Werbung für FFMOP, etc.) auszuwerten. Dies schließt die entsprechende Nutzung der Werbemittel durch FFMOP selbst sowie durch beliebige Medien (hier im Sinne von Print- und Online-Medien sowie TV und Radio etc.) im Rahmen der Berichterstattung ein.

9.4. Es wird klargestellt, dass FFMOP der einreichenden Person sowie jeglichen an der Entstehung des Films (sowie sonstiger eingereichter Medieninhalte) beteiligten Personen für die vorstehende Rechteeinräumung keine finanzielle Vergütung schuldet. Die einreichende Person und alle Beteiligten akzeptieren ausdrücklich, dass die von FFMOP erbrachten Leistungen eine angemessene Vergütung darstellen, namentlich die Teilnahme am Festival, die mit der Teilnahme einhergehende Öffentlichkeitswirkung sowie durch die Möglichkeit, einen der ausgelobten Preise zu gewinnen.

10. FFMOP Archiv

Mit der Einreichung eines Films zur Teilnahme am Festival erklärt sich die einreichende Person damit einverstanden, dass der eingereichte Film in das Archiv des FFMOP aufgenommen wird. Dazu wird FFMOP gestattet, eine digitale Kopie des Films anzufertigen und diese Kopie zeitlich unbegrenzt für Archivzwecke zu verwenden.

11. Garantien, Gewährleistung und Haftung

11.1. Jede Person, die einen Film einreicht, garantiert, zur Rechteeinräumung im Sinn von Ziffer 9 in der Lage zu sein und hierzu insbesondere vorab sämtliche Rechte aller an der Entstehung der betreffenden Filme (bzw. sonstiger eingereichter Medieninhalte) von den Beteiligten eingeholt zu haben. Jede Person, die einen Film einreicht, garantiert darüber hinaus, dass die eingereichten Filme (bzw. sonstigen eingereichten Medieninhalte) sowie deren Nutzung durch FFMOP keine Rechte Dritter (wie v.a. Urheber- und Leistungsschutzrechte, Namens- und Titelrechte, das Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsrechte etc.) verletzen.

11.2. Die Haftung von FFMOP für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, für eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschäden), für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, aus einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz ist stets unbeschränkt. Mit Ausnahme von Personenschäden haftet FFMOP für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Vertragspartner:in regelmäßig vertrauen darf) und die Haftung beschränkt sich dann auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Organe, Mitarbeiter:innen und Beauftragten.

12. Film-, Foto- und Tonaufnahmen

Im Rahmen der Durchführung der Festivalausgabe werden wir Film-, Foto- und Tonaufnahmen erstellen. Mit Ihrer Einreichung und Teilnahme erklären Sie sich mit der Erstellung und Veröffentlichung von Aufnahmen von sich einverstanden. Wir werden uns bei der Erstellung der Aufnahmen stets bemühen, nur von den Menschen Aufnahmen zu erstellen, die uns ihr

Einverständnis auch bei der Erstellung der Aufnahme aktiv signalisieren. Wir werden keine Aufnahmen von Menschen erstellen, die uns aktiv anzeigen, dass sie nicht aufgenommen werden wollen. Die Aufnahmen werden wir in unsere Datenbank aufnehmen und speichern, um das Festival zu dokumentieren und im Sinn von Ziffer 7 für die Berichterstattung über das Festival zu nutzen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Richtlinien und die in ihnen geregelten Sachverhalte unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Saarbrücken, sofern Vertragspartner:in Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlagert hat oder dieser bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

14. Hinweise zum Datenschutz

14.1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, Datenschutzbeauftragter

Filmfestival Max Ophüls Preis gGmbH
Europaallee 22
66113 Saarbrücken
E-Mail: buero@ffmop.de

Bei Fragen zum Datenschutz und zur Durchsetzung Ihrer Rechte als betroffene Person, können Sie sich jederzeit an uns wenden: datenschutz@ffmop.de.

14.2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

a. Einreichung von Filmen

Wenn Sie einen Film einreichen und ein ausgefülltes Einreichformular senden, verarbeiten wir die in der Anfrage und dem Einreichformular von Ihnen angegebenen und uns übermittelten Informationen. Zweck der Verarbeitung dieser Daten ist die Bearbeitung und Verwaltung der Einreichung. Die Verarbeitung ist für die Durchführung des Festivals erforderlich. Ohne die

Verarbeitung dieser Daten können wir Ihre Einreichung nicht für das Festival berücksichtigen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.

b. Kommende Veranstaltungen, Neuigkeiten und Ankündigungen

Im Rahmen der Einreichung werden wir Sie fragen, ob wir Ihre Kontaktdaten in unsere Datenbank aufnehmen dürfen. Zweck der Verarbeitung dieser Daten ist, mit Ihnen in Kontakt zu bleiben, etwa für kommende Ausgaben des Festivals, andere von uns durchgeführte Veranstaltungen oder Neuigkeiten und Ankündigungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Ihre Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.

c. Film-, Foto- und Tonaufnahmen

Im Rahmen der Durchführung des Festivals werden wir Film-, Foto- und Tonaufnahmen von Teilnehmer:innen des Festivals erstellen. Wir werden uns bei der Erstellung der Aufnahmen bemühen, nur von den Menschen Aufnahmen zu erstellen, die uns ihr Einverständnis auch bei der Erstellung der Aufnahme aktiv signalisieren. Wir werden keine Aufnahmen von Menschen erstellen, die uns aktiv anzeigen, dass sie nicht aufgenommen werden wollen. Die Aufnahmen werden wir in unsere Datenbank aufnehmen und speichern. Zweck der Verarbeitung ist, die Dokumentation und die Berichterstattung (in unterschiedlichen Medien, z.B. Print, TV, Online, Social Media) über das Festival zu ermöglichen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist unser berechtigtes Interesse an der Dokumentation und Berichterstattung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO.

14.3. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre Daten so lange, wie dies zur Erreichung der dargestellten Zwecke erforderlich ist. Anschließend werden die Daten gelöscht. Davon ausgenommen sind Daten, die wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung noch nicht löschen dürfen, insbesondere aufgrund der Aufbewahrungspflichten nach Steuerrecht und Handelsrecht, und Daten, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich sind, zum Beispiel zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen. In letztgenannten Fall löschen wir die Daten in der Regel nach Ablauf von 6 Monaten nach Erledigung.

14.4. Ihre Rechte

Soweit wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, stehen Ihnen als Betroffene:r nachfolgende Rechte zu:

- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Artikel 7 Absatz 3 DSGVO).
- das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- das Recht, die Berichtigung von unzutreffenden Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO).
- das Recht, die Löschung (Artikel 17) oder die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) nicht mehr benötigter Daten zu verlangen. Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, z.B. für geschäftliche Korrespondenz nach Handelsrecht und Steuerrecht, oder eine andere gesetzliche Ausnahme besteht, werden Daten nicht gelöscht, sondern nur die Verarbeitung eingeschränkt.
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO), d.h. das Recht, die Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln; ggf. auch das Recht zu verlangen, dass wir die Daten direkt einem anderen Verantwortlichen übermitteln, soweit dies technisch machbar ist.
- Sie können jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung Ihrer Daten zur Wahrung berechtigter Interessen widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO).

Für die Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen und/oder unseren Datenschutzbeauftragten.

Gemäß Artikel 77 Absatz 1 DSGVO haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Regelungen der DSGVO verstößt. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Str. 12



**FILMFESTIVAL
MAX OPHÜLS
PREIS**

66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/94781-0

Telefax: 0681/94781-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de